

Religion, Staat und Demokratie : Hintergründe und Anerkennungen zu aktuellen Debatten in der Schweiz

Autor(en): **Hui, Matthias**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **111 (2017)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-731260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Religion, Staat und Demokratie

Hintergründe und Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der Schweiz

Die Präsenz des Islam in der Schweiz stellt die Gesellschaft vor Fragen, die im Prinzip mit dem Islam nichts zu tun haben. Es sind Grundfragen des Verhältnisses des säkularen Rechtsstaates zur Religion und ihren Institutionen. Es sind gleichzeitig kritische Anfragen an eine demokratische Politik. Matthias Hui sucht an der Universität Luzern im Gespräch mit Andreas Tunger-Zanetti (Zentrum Religionsforschung) und Laura Lots (Zentrum für Religion, Wirtschaft, Politik ZRWP) nach vorläufigen Antworten.

In Genf gingen bei der Diskussion eines neuen Gesetzes zur Trennung von Kirche und Staat in jüngster Zeit die Wogen hoch. Soll der Staat Religionsgemeinschaften definieren? Soll ein Gesetz die Glaubens- und Gewissensfreiheit ausführen oder festhalten, dass Religionsgemeinschaften keine besonderen Rechte haben? Die Fetzen flogen gerade innerhalb der Linken – etwa unter ParlamentarierInnen der Liste *Ensemble à Gauche*, die sich gegenseitig Totalitarismus, laizistische Hysterie oder umgekehrt Sympathie gegenüber Islamistinnen vorwarfen. Ähnliche Risse ziehen sich durch andere Parteien. In Genf – wie auch in Neuenburg – sind Staat und Kirche seit langem absolut getrennt, auch wenn von einer wohlwollenden Trennung gesprochen wird. In der Genfer Debatte widerspiegelt sich der heftige innerlinke Kulturkampf in Frankreich zu Religion, säkularem Staatsverständnis und kämpferischem Säkularismus – wobei heute eben nicht mehr der Damm gegen die katholische Kirche, sondern die Abwehr des Islam den Ausschlag gibt.

Am anderen Ende des Spektrums

liegt Bern. In diesem Kanton wird derzeit mit einem Gesetzesprojekt das enge Verhältnis von Kirche und Staat gelockert und gleich auch wieder konsolidiert. Bisher waren die PfarrerInnen und der Rabbiner Kantonsangestellte; neu sollen die Religionsgemeinschaften ihre Arbeitgeber werden. Die Finanzen fließen weiterhin weitgehend vom Staat. Er stellt den Kirchen einen Sockelbeitrag zur Verfügung sowie Rahmenbeiträge für Leistungen etwa im sozialen Bereich.

Entflechtung und Irritation

Solche Formen der Lockerung des engen Verhältnisses von Kirche und Staat sind in den meisten Kantonen östlich von Genf und Neuenburg seit den 90er Jahren umgesetzt worden – relativ geräuschlos, oft im politischen Konsens von links bis rechts beziehungsweise mit abweichenden Haltungen quer durch die Parteien. Laura Lots beobachtet: «Aus politikwissenschaftlicher Sicht ist es schon interessant, dass Debatten wie zum Beispiel in Bern, wo wirklich etwas auf dem Tisch liegt und es um richtig viel Geld geht, kaum Aufmerksamkeit

in den Medien kriegen. Sobald aber in einem Kanton eine nicht-christliche Gemeinschaft anerkannt werden soll, wo es meistens gar noch nicht um Geld geht oder um tatsächliche Privilegien, schlagen die Wellen sehr hoch.»

Der Zug scheint unaufhaltsam und erst recht unumkehrbar: Religion und Staat werden entflochten. Die religiöse Pluralisierung durch Zuwanderung macht das Quasi-Monopol der Landeskirchen im religiösen Feld zusehends unverständlicher. Auf der anderen Seite stellt die Zuwanderung vieler Menschen mit ganz anderer religiöser Sozialisation eine «Irritation» in unserer Gesellschaft dar, wie Andreas Tunger-Zanetti meint. Die fortschrittsgläubige Gewissheit des allmählichen Verdampfens des Religiösen gibt es nicht mehr.

Die religiöse Landschaft verändert sich rasant. Das zeigt sich auch am Beispiel Bern. Hier sind in den letzten Jahren Dutzende von christlichen und nicht-christlichen Religionsgemeinschaften entstanden. Sie haben ihren Ort in Tiefgaragen, Büroräumlichkeiten, als Mitnutzerinnen in bestehenden Kirchen oder als Initiatorinnen von Neubauten, am Sichtbarsten ist das Leuchtturmprojekt Haus der Religionen. Auch wenn in diesem Kanton – als einzigem – noch über die Hälfte der EinwohnerInnen der reformierten Kirche angehört: Die Mitgliederzahlen sinken, Kirchengebäude werden umgenutzt – auch hier sind Säkularisierung und Individualisierung, Mobilität und Globalisierung unaufhaltsam. Aber nach wie vor tagt die kirchliche Synode in grosser Selbstverständlichkeit im ehrwürdigen staatlichen Rathaus. Laura Lots dazu: «Man möge sich mal Zusammenkünfte muslimischer Gremien dort vorstellen.»

Bedenkenswert ist, dass die staatsnahe Berner Kirche politisch wohl eine der kritischsten geblieben ist. So hat der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Dezember 2016 *Grundsätze zum Kirchenasyl* publiziert, die ein solches in bestimmten Situationen, wo alle legalen Mittel ausge-

schöpft sind, als theologisch geboten erachtet.

Anerkennung und Rechtsgleichheit

Der rechtliche Rahmen ist in der Schweiz stabil. Die Musik spielt gemäss Bundesverfassung (Art. 72) in den Kantonen. Das Grundmodell ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung der rö-

«Die Zuwanderung vieler Menschen mit ganz anderer religiöser Sozialisation stellt eine Irritation in unserer Gesellschaft dar.»

misch-katholischen, reformierten und christkatholischen *Landeskirchen*, in sechs Kantonen auch von jüdischen Gemeinschaften. Kriterien sind Rechtsstaatlichkeit, demokratische Organisationsform, damit auch die Gleichberechtigung der Geschlechter, und finanzielle Transparenz. Mit der Anerkennung erhalten Religionsgemeinschaften Rechte: Sie können über staatliche Kanäle Steuern einziehen oder erhalten Zugang zu öffentlichen Institutionen wie Schulen, Spitälern und Gefängnissen.

Der Staat garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung). Religionsfreiheit hat eine individuelle und eine kollektive, öffentliche Dimension. Um zu deren Gewährleistung beizutragen und weil Religionsgemeinschaften gesellschaftlich relevante Arbeit leisten, liegt es im schweizerischen Rechtsverständnis in staatlicher Kompetenz, religiöse Institutionen und religiöses Leben nicht nur im Sinne einer negativen Gleichberechtigung zu tolerieren, sondern auch durch konkrete Massnahmen aktiv zu fördern. Willy Spieler dazu: «Unter den Bedingungen einer kapitalistischen Gesellschaft wird die freie Entfaltung der Religionsgemeinschaften (...) weit eher durch die positive Gleichberechtigung gewährleistet.» Die Trennung vom Staat würde zum gesellschaftlichen Sozialabbau beitragen, die Kirchen wären von ihren privaten Geldgebern abhän-



Nicht alle Frauen scheinen sich 1971 über die Zumutung des Abstimmungsplakats «Männer – Brüder – Söhne bewahrt uns vor der Politik» zu enervieren.
Bild: Keystone Archiv

gig und «noch mehr als heute versucht (...), den Götzen <Markt und Mammon> zu huldigen.» (*Neue Wege* 2/2010)

Der Staat kann ausserdem Massnahmen treffen, weil er für den öffentlichen Frieden zwischen den Religionsgemeinschaften verantwortlich ist (Art. 72,2 der Bundesverfassung). Er bleibt dabei religiös und weltanschaulich strikt neutral, «farbenblind», wie sich Andreas Tunger-Zanetti ausdrückt.

Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 der Bundesverfassung) sind schon historisch zwischen den christlichen Konfessionen und nun auch in der Gegenwart unter den Religionsgemeinschaften zentral. Das Bundesgericht bestätigt damit im Dezember 2016 die Ungültigkeit der SVP-Volksinitiative gegen das *Schweizerische Zentrum Islam und Gesellschaft* an der Universität Freiburg. Direkte Demokratie kann gerade in diesem Bereich nicht alles. Trotz geschichtlich gewachsener Privilegien, die auch das Bundesgericht anerkennt, sind sich die Fachleute einig: Demokratische, gewachsene Strukturen der Partnerschaft von Kirche und Staat können im Prinzip Schritt für Schritt auf alle vorhandenen Religionsgemeinschaften ausgedehnt werden; diese haben dassel-

be Potenzial, bergen dieselben Gefahren und können denselben grundrechtlichen Anspruch erheben. Für Laura Lots ist die jüngere Vergangenheit erhellend: «Die Debatten im Kanton Zürich in den 1960er Jahren über die Anerkennung der KatholikInnen waren nicht weniger hart umkämpft und emotional behaftet als heutige Diskussionen.» Darauf lässt sich, so Andreas Tunger-Zanetti, aufbauen: «Wenn die KatholikInnen und die Reformierten konfessionellen Religionsunterricht erteilen, könnten dies in manchen Kantonen auch die Orthodoxen oder die MuslimInnen. So gibt es im luzernischen Kriens und Ebikon seit über zehn Jahren islamischen Religionsunterricht.»

Einen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung gibt es nicht. Dafür ist immer eine kantonale Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksabstimmung notwendig. In der Demokratie liegt die Crux; an der Urne haben es religionspolitische Veränderungen schwer, weil jeweils nicht Grundsätze, sondern <der Islam> zum Thema gemacht werden. Die schweizerische Rechtsprechung zum religiösen Feld entwickelt sich in der Auslegung sich im Konflikt befindlicher Grundrechte (u.a. Kopftuch, Schwimmunterricht) eher pragmatisch-lösungsorientiert und föderalistisch-kontextbezogen. Das friedensfördernde Potenzial dieses Vorgehens droht durch an der Urne zu entscheidende, pauschal anzuwendende Gesetzes- oder Verfassungsvorgaben torpediert zu werden. Dasselbe gilt auch für die Medien, so Laura Lots: «Ich werde das Gefühl nicht los, dass einzelne Konflikte in Redaktionen erst erzeugt werden.»

In den Brunnen gefallen

Als weiteres Instrument hat etwa der Kanton Basel-Stadt die *kleine Anerkennung* geschaffen. Die Gemeinschaften bleiben privatrechtlich organisiert, stehen aber mit den staatlichen Institutionen in engerem Austausch und können in ihrem Auftrag bestimmte Leistungen erbringen. Wichtig ist ein

aktiver Prozess, so Andreas Tunger-Zanetti: «Wenn der Staat das Instrument der Anerkennung bereitstellt, muss er auch dafür sorgen, dass das Ziel für jede Gemeinschaft, die das möchte, erreichbar ist. Sonst wird der Rechtsstaat unglaublich.» In vielen Kantonen übernehme die Verwaltung diese unterstützende Rolle gerne und kompetent.

Religionspolitik kann aber nicht warten. «Den religiösen Frieden wahren muss man jetzt, nicht in zehn Jahren – so viel Zeit braucht ein Anerkennungsgesetz notwendigerweise», so Andreas Tunger-Zanetti. Die langfristige Perspektive soll die gegenwärtige Klärung offener Fragen beeinflussen und umgekehrt. Pragmatische Lösungen für Bestattungen sind ein Handlungsfeld, das an vielen Orten aktiv begangen wird: muslimische Grabfelder, Flussbeisetzungen der Asche für Hindus. Lernprozesse, so Laura Lots, verlaufen hier schnell: «Was noch 2013 grossen Ärger und Riesenschlagzeilen produzierte, lockt niemanden mehr hinter dem Ofen hervor.» Einzelne Kantone sind auch institutionell kreativ: Basel-Stadt zum Beispiel hat eine eigene aktive *Koordinationsstelle für Religionsfragen* eingesetzt. Der Kanton St. Gallen trägt gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften die jährliche *interreligiöse Dialog- und Aktionswoche IDA*.

Wo werden Prozesse der Anerkennung gebremst? Andreas Tunger-Zanetti hat eine überraschende Antwort: «Das Problem liegt ganz klar nicht bei der SVP. Sie ist sowieso dagegen. Das Problem liegt in der Mitte und auf linker Seite. Es herrscht grosse Unsicherheit. Es bräuchte PolitikerInnen, die eine klare Position formulieren.» Links der SVP liessen sich mit seriöser Arbeit in Partnerschaft mit den Religionsgemeinschaften Mehrheiten finden und auch die StimmbürgerInnen überzeugen. Laura Lots beobachtet, dass gerade die politische Linke sich noch zu stark aus der grundsätzlichen Debatte heraushält mit dem Argument, Religion sei privat: «Religion hat man in Europa lange dem recht-

lichen Bereich überlassen, weil die Erinnerung an die Religionskriege noch sehr präsent war. Jetzt wurde sie politisiert, das Kind ist in den Brunnen gefallen, wir können nicht mehr dahinter zurück.»

Demokratie im Innern

Die reformierten Landeskirchen sind historisch gesehen einigermaßen emanzipierte Kinder des Staates selbst. Ganz anders die katholischen: Sie sind als staatskirchenrechtliche Organisationen der eine Teil eines dualen Systems; die andere Seite – die Weltkirche mit ihren Bistümern – hat mit Demokratie wenig am Hut. Adrian Loretan spricht vom «Kreuz der katholischen Kirche mit der Demokratie». Aber auch die

«Ist es wirklich die Aufgabe des Staates, Religionsgemeinschaften zu demokratisieren?»

Reformierten sind nicht die weissen demokratischen Schäfchen; kirchliche Wahlen auf kommunaler, kantonaler und auf nationaler Ebene allein bedeuten noch keine umfassende Demokratie.

Was steht hinter der lauten Forderung, dass sich die Religionsgemeinschaften demokratisch zu organisieren haben? Laura Lots ist kritisch: «Ist es wirklich die Aufgabe des Staates, Religionsgemeinschaften zu demokratisieren? Das wird in der Debatte kaum hinterfragt; man unterstellt ihnen gerne erst einmal ein Demokratiedefizit, insbesondere auch bezüglich Gleichberechtigung. Dann ist es eine gemütliche Sache, die Aufgabe an den Staat zu delegieren.» Eine Grundsatzfrage liegt auf dem Tisch: Hat der Staat für Demokratie nach seiner Façon zu sorgen, und sollten wir dementsprechend auch die Demokratisierung der – eigenen und fremden – Religionsgemeinschaften ihm überlassen? Wieso denn nicht auch die Demokratisierung der Familie oder der Wirtschaft? Oder: Erkämpfen sich die BürgerInnen die Demokratisierung aller demokratisierbaren Bereiche?

Andreas Tunger-Zanetti meint: «Aus dem Argument, mit der juristischen Anerkennung würden Religionsgemeinschaften wenigstens demokratisch, spricht der Wunsch nach Kontrolle einer Situation, die man als undurchsichtig und potenziell beängstigend erlebt. Die Anerkennung ist aber ja nie zwingend, sondern freiwillig; ausserdem dauert sie sehr lange. Deshalb sollte man sich *jetzt* der Begegnung aussetzen. Dann würde man entdecken: Die haben ja Mechanismen der Kontrolle und der internen Transparenz. In jeder Moschee siehst du im Eingang einen Schaukasten, in dem steht, wer für diesen Monat den Mitgliederbeitrag bereits bezahlt hat und wer welche Funktionen erfüllt.»

Demokratisches Potenzial

Dazu kommt ein grundsätzlicher Widerspruch: Der Staat beziehungsweise eine Mehrheit der Bevölkerung verlangt von den Mitgliedern der jüngeren Religionsgemeinschaften, sich demokratisch zu organisieren, entzieht aber gleichzeitig den Nicht-StaatsbürgerInnen unter ihnen jede Möglichkeit, an diesem Staatswesen teilzuhaben. Der Staat kann nur dann Demokratie einfordern, wenn er auch Demokratie anbietet. Wenn diese Menschen vollwertige BürgerInnen mit Stimm- und Wahlrecht werden, werden sie früher oder später auch in ihren Religionsgemeinschaften kein Demokratievakuum mehr akzeptieren.

Statt als Demokratieproblem könnten wir Religionsgemeinschaften als Herausforderung für die gesamtgesellschaftliche Demokratie sehen. Laura Lots findet, dass dies der interessantere Hebel sei, um über Demokratie und Religion nachzudenken: «Können Religionsgemeinschaften als zivilgesellschaftliche Akteurinnen nicht grundsätzlich demokratisches Potenzial entwickeln – als Teil von nicht-staatlicher Gegenmacht?»

Sie gibt zu bedenken, dass der Staat alle zur demokratischen Teilhabe befähigen sollte: «Es ist ein strukturelles Problem, dass die Religionsgemeinschaften selber über ganz unterschied-

liche Mittel verfügen, sich an den öffentlichen Debatten überhaupt zu beteiligen. Bei Vernehmlassungen kann das gut nachgezeichnet werden: Kirchen und kirchennahe Verbände sind unglaublich aktiv.» Sie äussern sich selbstverständlich zur Altersvorsorge und zur Agenda 2030 – auch im Rahmen des «prophetischen Wächteramts» in der Tradition der Reformation oder in der Konsequenz der katholischen Soziallehre. Wenn islamische Gremien sich politisch äussern, ist auch von links rasch die Befürchtung da, dass sich hier die Religion anmasst, sich in nicht-religiöse Fragen einzumischen.

Was sind Voraussetzungen für eine fortschrittliche Religionspolitik? Zuerst einmal ist sehr mehr Vernetzung vonnöten zwischen Frauen und Männern, die sich in den Religionsgemeinschaften, in der Wissenschaft, in der staatlichen Verwaltung und in den politischen Parteien und Bewegungen mit dem Religiösen auseinandersetzen (müssen). Die Milieus sind einander sehr unvertraut. Menschen, die sich gleichzeitig den verschiedenen Feldern zugehörig fühlen und Brücken bauen, haben heute Seltenheitswert, zum Beispiel kirchlich engagierte GenossInnen oder TheologInnen, die sich in gesellschaftspolitische Debatten einmischen. Aktuelle Erfahrungen – etwa aus dem interreligiösen Dialog – und vorhandenes Wissen in universitären und kirchlichen Institutionen müssen systematisch unter die politisch aktiven Frauen und Männer gebracht und debattiert werden. Erst so wird es zu fundierten religionspolitischen Konzepten etwa der Parteien kommen.

Auf diesem Weg wird ein Spannungsfeld deutlich und für Veränderungen nutzbar: Es liegt brach zwischen differenzierter Kritik an (fundamentalistischen) religiösen Institutionen und deren notwendigen Einhegung auf der einen sowie ebenso unerlässlicher Kritik an der Gesellschaft auch mithilfe scharfer Linsen religiöser Traditionen auf der anderen Seite. ●

Universität Luzern
Zentrum für Religions-
forschung

www.unilu.ch/fakultaeten/ksf/institute/zentrum-religionsforschung

Zentrum für Religion,
Wirtschaft und Politik
www.zrwp.ch

Adrian Loretan-Saladin / Quirin Weber /
Alexander Morawa:
*Freiheit und Religion.
Die Anerkennung
weiterer Religions-
gemeinschaften in der
Schweiz.* Lit-Verlag,
Berlin 2014, 159
Seiten.